

XXV.

Über die sogenannte Gelübdaunahme.

Von

Joseph Taller,
Expositus.

Schlechte Ehen schaffen Sünder,
Gute aber gute Kinder.
Seid daher auf das bedacht,
Was die Ehe heilig macht.

Nach manchen Erfahrungen meines seelsorglichen Wirken ist in mir oft der Wunsch rege geworden: Könnte ich doch allen meinen Mitbrüdern und Mitarbeitern im Weinberge des Herrn die innig dringende Bitte recht an's Herz legen, sich ja die sogenannte Gelübdaunahme, („Einschreiben“ nach Reichenberger's Pastoral-Auweisung, 3. Theil, Seite 361. Auflage 1835.) vor der Zulassung zur ordentl. Verkündung recht angelegen sein zu lassen und selbe jederzeit mit großem Eifer, besonderer Genauigkeit und einer gewissen Feierlichkeit vorzunehmen. Die Erfahrung lehrte mich, daß dieses sehr gute Folgen habe. Es liegt dieses auch ganz in der Natur der Sache.

Die Grundlage des Menschengeschlechtes ist die Familie, und der Eckstein im Familiengebäude die Ehe. Soll nicht dieser Grundstein recht vorbereitet und zugerichtet werden? Sollte die mechanische, oder selbst die wie immer feierlich und andächtig vorgenommene Einsegnung zur Erfüllung unserer seelsorglichen Pflicht schon genügen? Zu jedem heil. Sakramente wird von dem erwachsenen Empfänger eine gute Vorbereitung und sorgfältige

Mithilfe bei derselben von dem Priester gefordert, durch die rein bureaukratische Einsicht der schriftl. Dokumente sollte nun wohl der Priester zum Behufe der ordentlichen Verkündung schon genug zur Vorbereitung beigetragen haben? Wo und wie werden die Brautleute die Pflichten und Rechte des Ehestandes kennen lernen, ordentlich und ausführlich, wenn nicht vom Seelsorger? Wie traurig ist es oft von älteren verehlichten Personen die Klage hören zu müssen: das habe ich nicht gewußt, der Hr. Pfarrer hat beim Betragen (Gelübdaufnahme) uns gar nichts gesagt, hat nur die Schriften begehr, sonst nichts uns bekannt gemacht!

Die bei der öffentlichen ehelichen Einsegnung vorgebrachten Lehren und Ermahnungen gehen wegen der ängstlichen, von der ungewohnten Offenlichkeit hervorgebrachten Beklommenheit der Brautleute und den vielen an diesem Ehrentage gebräuchlichen Veranstaltungen, wohl auch Verunstaltungen und Lustbarkeiten verloren, wenn sie auch von dem einsegnenden Priester noch so eindringlich und herzlich vorgetragen würden. Und wenn sie auch selbst den tiefsten Eindruck auf das Brautpaar gemacht hätten, so stürmt die Welt, das Fleisch und der Teufel, möchte ich sagen, wenigstens auf dem Lande mit aller Macht auf sie ein, um in den ersten Augenblicken gleich wieder durch lärmende Musik und Geschrei, Tanz und Unmäßigkeit den Eindruck zu vernichten. Auch kann ja da, eben wegen der Offenlichkeit, von den speziellen ehelichen Pflichten nichts vorgebracht werden.

Es muß also von allen wahren Seelsorgern die Gelübdaufnahme vor der Verkündigung genau, eifrig und mit heil. Ernst vorgenommen werden, damit die Brautleute ihre neuen Pflichten und Rechte schon vor der eigentlichen Übernahme derselben genau kennen lernen und sie mit dem festen Vorsatz der treuen Erfüllung derselben am Altare übernehmen.

Ich will mir nicht etwa herausnehmen, andern gelehrteren und erfahureren Männern Normen und Regel für diese Gelübdaufnahme vorzuschreiben, als ob ich den Dunkel hätte, daß mein Verfahren das beste wäre, sondern nur um jünzern Seelsorgern Fingerzeige und Anhaltspunkte zu geben, werde ich meine Art und Weise der Vornahme dieses wichtigen Amtsgeschäftes angeben:

Den Brautleuten wird gesagt oder sie werden gefragt, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie zur Gelübdaufnahme erscheinen können. Ich erwarte sie zur bestimmten Stunde im Talar. Dem Bräutigam und der Braut weise ich in meinem Zimmer Sitze nebeneinander an, sowie den zwei Zeugen verlangten Zeugen. An meinem Schreibtische, auf welchem ein Kruzifix steht, halte ich stehend an diese vier Personen eine freundlich ernste Ansprache. Die zwei Zeugen, stets eine männliche und eine weibliche Person (gewöhnlich hier Tauf- oder Firmpathen), und verheirathet, die Zeugen, sage ich, werden im Gang erinnert, daß sie die christl. Pflicht auf sich nehmen, wenn vielleicht die Brautleute im Ehestand die gegebenen Lehren vergessen sollten, dieselben wieder daran zu erinnern, und den Brautleuten trage ich auf, sich bei ihnen Raths zu erholen und ihnen als schon länger verehlichten Personen bei Ermahnungen geneigtes Gehör zu geben.

Durch Beispiele aus dem Leben wird diese Belehrung anziehend gemacht, durch kleine Fragen als: Wollt ihr diese Pflichten also erfüllen? Zeugen, habt ihr das nicht schon im Leben erfahren? die Aufmerksamkeit rege erhalten. Besonders werden den Zeugen solche Fragen gestellt, die sie als Verheirathete aus Erfahrung kennen müssen, immer aber so, daß sie auf keine Weise in Verlegenheit kommen. Dadurch entsteht eine gewisse Vertraulichkeit, so als ob ein Vater mit seinen Kindern recht gut meinend spräche. Von großem Nutzen, aber leider von vielen Pfarrern gar nicht gestattet, ist diese Gegen-

wart der Zeugen. Sie als verheirathete, also schon erfahrene Personen verstehen und merken jetzt diese Lehren besser als die gerade betheilgten, werden auf viele ihrer Pflichten wieder aufmerksam gemacht, können die jungen Ehelente bei sich ergebender Gelegenheit an Manches erinnern, und selbst auch dem Pfarrer als Zeugen dienen, daß er seine Pflicht gethan und die Brautleute aufmerksam gemacht hat auf die allenfalls bestehenden Ehehindernisse, z. B. *Imprægnatio a tertio*.

Um ja keinen wichtigen Theil des Unterrichtes zu vergessen, wie es mir in den ersten Seelsorgsjahren leider geschah, habe ich mir die vorzüglichern Punkte des selben auf einen (zur leichtern Uebersicht) einzigen Bogen Papier geschrieben. Der liegt vor mir und vor dem Kruzifire auf dem Tische; von Zeit zu Zeit blicke ich in denselben hinein, was dem Vortrage einen gewissen Ernst gibt, da ich nicht etwa nur aus mir, sondern wohl aus dem Herzen, aber nach den Vorschriften rede. Besonders erleichternd ist dieser Einblick in die Schriften bei dem Vortrage der speziellen ehlichen Pflichten, und nur dieses wenigstens scheinbare Herauslesen bewahrt mich als Priester vor einer gewissen Verlegenheit bei der Belehrung über die Geheimnisse des Ehestandes.

Ist die Belehrung zu Ende, so sage ich: Jetzt habt ihr noch so und so lang bis zur Copulation Bedenkzeit, scheinen euch diese vorgetragenen Pflichten zu schwer, oder meint ihr sie nicht halten zu können, so tretet zurück und jeder Mensch wird das vernünftig nennen, ihr werdet euch vor unsäglichen Jammer und Elend bewahren. Habt ihr aber am Altare diese Pflichten vor Gott, seinem Stellvertreter dem Priester und zwei Zeugen feierlich zu erfüllen geschworen, dann müssen sie auch bis zum letzten Lebenshaufe getreulich gehalten werden, sonst wäre es um Zeit und Ewigkeit geschehen. Wer sein gegebenes Wort nicht hält, heißt vor aller Welt „schlecht,“ wie sollte man

aber wohl den heißen, der das so feierliche Versprechen der treuen Erfüllung aller Chestandspflichten nicht hält? Doch ihr werdet es fest und unerschütterlich bis an das späte Ende euer Tage halten, wenn ihr dasselbe am Altare Gottes abgelegt habt. Dadurch werdet ihr euer Lebenschlück begründen; dazu stärke euch (ich besprenge sie mit Weihwasser) durch das heil. Sakrament der Ehe der besondere Beistand des dreieinigen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Nun geht hin in Frieden.

In unserer Diözese muß diese Gelübdaufnahme von dem Pfarrer der Braut vorgenommen werden. Dazu sind wohl gute Gründe vorhanden. Nach meiner individuellen Ansicht aber wäre es viel besser, wenn in der Regel das Gelübde allzeit von jenem Pfarrer aufgenommen würde, wo die jungen Chelente ihren Wohnsitz aufschlagen. Der beständige Anblick des Pfarrers, der ihnen diese Pflichten vorgetragen, würde sie an die Erfüllung derselben von selbst erinnern, sie wären mit ihrem Seelsorger schon mehr bekannt und so zu sagen vertraut; könnten und würden in sich ergebenden Fällen leichter um Rath fragen oder auch an das Gesagte erinnert werden. So aber geschieht es oft, daß der Bräutigam das erste und letzte Mal den Seelsorger der Braut sieht, die Braut oft gar lange nicht einmal den Pfarrhof der neuen Pfarrre weiß — beide aber durch keinen äußeren Gegenstand mehr an die bei der Gelübdaufnahme ertheilten Lehren und übernommenen Pflichten erinnert werden. Da für die Gelübdaufnahme durchaus nichts zu zahlen, so könnte durch einen einfachen Erlaß des Hochwürdigsten Ordinariats ohne alle Schwierigkeit die Ordnung umgeändert werden.

Doch ich bilde mir nicht ein, daß meine Ansicht die richtigere sei und richte mich nach der alten Vorschrift.